

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer / Albertina“ (23/2013) angeführte Blatt, nämlich

Rudolf von Alt
Portal der Kirche des Stiftes Nonnberg in Salzburg
Inventarnummer 28348

aus der Graphischen Sammlung Albertina an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Ferdinand Bloch-Bauer zu übereignen. Die Übereignung des genannten Objekts steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger_innen die erhaltene Gegenleistung, nämlich das Aquarell Rudolf von Alts, *Hof des Dogenpalastes in Venedig*, oder deren Wert gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in seinen Beschlüssen vom 28. Juni 1999, vom 25. November 2004 und vom 1. Juni 2007 mit Gegenständen aus der Sammlung von Ferdinand Bloch-Bauer beschäftigt. In seinem Beschluss vom 28. Juni 1999 hat der Beirat auf Grund der damaligen Rechtslage keine Übereignung des hier gegenständlichen Aquarells empfohlen, weil es nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes gelangt war.

Da die Unentgeltlichkeit des Erwerbs seit der Novelle des Kunstrückgabegesetzes. BGBl. I Nr. 117/2009, keine Tatbestandsvoraussetzung mehr bildet, liegt nun ein neues Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage der nachstehende Sachverhalt festgestellt wird:

Das Aquarell von Rudolf von Alt, *Portal der Kirche des Stiftes Nonnberg in Salzburg* wurde zu Beginn des Jahres 1949 im Depot der Salzburger Residenz unter anderen Werken aus der Sammlung des von den Nationalsozialisten verfolgten Ferdinand Bloch-Bauer, der am

13. November 1945 in der Schweiz verstorben war, aufgefunden und gemeinsam mit dem Aquarell Rudolf von Alts, *Rom, Via Marcel di Corvi*, am 11. Februar 1949 an Rechtsanwalt Dr. Alfred Mayer, den Kanzleipartner des Vertreters der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch, ausgefolgt.

Am 21. Februar 1949 übersandte Gustav Rinesch beide Aquarelle dem Direktor der Albertina, Dr. Otto Benesch, zur Ansicht und mit dem Ersuchen, ihn „und das Bundesdenkmalamt baldigst von Ihrer EntschlieÙung [zu] informieren.“ Am 25. April 1949 teilte Gustav Rinesch unter Bezug auf eine Besprechung vom März Otto Benesch mit, dass seine Mandantschaft die Tauschvorschläge zu den beiden Aquarellen und eines weiteren Blattes von Peter Fendi, für die eine Ausfuhrbewilligung beim Bundesdenkmalamt beantragt war, ablehne. Da es sich um „teure Andenken“ handle, von denen sich seine Mandantschaft nicht trennen wolle, ersuchte er – auch unter Hinweis auf bereits erfolgte Widmungen an die Albertina und die Österreichischen Galerie – „Ihrer mündlichen Zusage gemäß die 3 Bilder unter gleichzeitiger Verständigung an das Bundesdenkmalamt freizugeben.“

Nachdem Gustav Rinesch am 27. Oktober 1949 Otto Benesch ersuchte hatte, das Aquarell *Portal der Kirche des Stiftes Nonnberg*, welches „sich noch in Ihrer Verwahrung befindet [... und laut] Bescheid des Denkmalamtes [...] zur Ausfuhr nicht zugelassen“ wurde, abholen zu können, bot ihm Otto Benesch am 2. November 1949 an, das Blatt gegen eines aus einem Bestand von Werken Rudolf von Alts zu tauschen, welche „von den Deutschen im Jahr 1938 hinausgebracht wurden“ und die Albertina eben zurückbekommen habe. Am 10. Dezember 1949 teilte Gustav Rinesch mit, dass er ermächtigt worden sei, das gegenständliche Blatt gegen das etwa zeitgleiche Aquarell Rudolf von Alts, *Hof des Dogenpalastes in Venedig* zu tauschen. Nachdem am 16. Jänner 1950 der Beirat der Albertina dem Tausch zugestimmt hatte übernahm Gustav Rinesch das Blatt am 18. Jänner 1950; die Ausfuhrbewilligung des Bundesdenkmalamtes war bereits am 15. Dezember 1949 erteilt worden. Am 24. Februar 1950 erteilte das Bundesministerium für Unterricht nachträglich seine Zustimmung und hielt als ungefähren Schätzwert für jedes der beiden Tauschobjekte S 16.000,- fest.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl I Nr. 117/2009 geänderten, geltenden Fassung lauten:

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut [...] an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen

Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden [.]

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

§ 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918, vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.

In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Soweit der Erwerb gegen eine Gegenleistung erfolgte, ist diese dem Bund zurückzustellen. Geldbeträge sind entsprechend den von der Statistik Österreich verlautbarten Indizes zu valorisieren (Abs. 2).

Es ist daher festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage die bloße Entgeltlichkeit des Erwerbs der Erfüllung des Tatbestands nach Ziffer 1 nicht mehr entgegensteht. Der Beirat hat daher zu prüfen, ob die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich des durch die Albertina erworbenen Aquarells erfüllt sind.

Es ist unzweifelhaft, dass die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer das Aquarell von Rudolf von Alt, *Portal der Kirche des Stiftes Nonnberg in Salzburg* unmittelbar nach der Rückstellung ausführen wollten, legte doch Gustav Rinesch am 21. Februar 1949 das Aquarell zur Erlangung einer Ausfuhrbewilligung der Albertina vor. Am 25. April 1949 lehnte Gustav Rinesch überdies ein Tauschangebot von Otto Benesch mit dem Hinweis ab, dass es sich um „teure Andenken“ handle und auch der Briefwechsel zwischen Gustav Rinesch und

Otto Benesch vom 27. Oktober / 2. November 1949 zeigt, dass das Ausfuhrverbot für den schließlich erfolgten Tausch bestimmend war.

Daher ist ein enger Zusammenhang sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht zwischen der Rückstellung der Zeichnung und dem eingegangenen Tausch evident. Der Beirat sieht daher den Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weist jedoch darauf hin, dass die erhaltene Gegenleistung oder deren Wert gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz vor einer Übereignung zurückzuerstatten wäre.

Wien, am 6. Dezember 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK